

# INFORMELLES RAHMENKONZEPT FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE KANKELAU

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

## ENTWURF

**Auftraggeber:**

Gemeinde Kankelau  
über  
Amt Schwarzenbek-Land  
Gülzower Straße 1  
21493 Schwarzenbek

**Verfasser:**

PROKOM  
Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck  
Tel. 0451 / 610 20 26  
Fax 0451 / 610 20 27  
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

**Bearbeiter:**

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung  
Willi Münzer, M.Sc. Landnutzungsplanung

Lübeck, den 22.05.2023/28.09.2023/01.12.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen für die Solarenergie</b> .....	<b>6</b>
3.1	Ziele der Raumordnung.....	6
3.2	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020.....	8
3.3	Sonstige landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze .....	8
3.3.1	Gemeinsamer Beratungserlass.....	9
3.3.2	Regionalplan 1998.....	12
3.3.3	Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen.....	12
3.3.4	Erneuerbare-Energien-Gesetz.....	14
<b>4</b>	<b>Nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen</b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen</b> .....	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Besonderheiten bei Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen</b> .....	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Kriterien für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Kankelau</b> .....	<b>19</b>
7.1	Flächen mit Ausschlusswirkung .....	20
7.2	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis .....	20
7.2.1	Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich.....	21
7.2.2	Hinweis zu Kriterien Nr. 4 und Nr. 5: Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet).....	22
<b>8</b>	<b>Ermittlung von geeigneten Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Kankelau</b> .....	<b>23</b>
8.1	Darstellung von "Weißflächen" .....	23
8.1.1	Bewertung der Weißflächen.....	24
8.2	Potenzialflächen.....	25
8.2.1	Fläche 1a südlich der A24, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn .....	25
8.2.2	Fläche 1b südlich der Fläche 1a, südlich des 200 m-Streifens längs der A24.....	27
8.3	Fläche südlich der A 24 und westlich des Waldes Wiedenhorst, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn .....	28
8.4	Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen aus Sicht der Gemeinde Kankelau.....	29
<b>9</b>	<b>Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Kankelau</b> .....	<b>29</b>
<b>10</b>	<b>Abstimmung mit den Nachbargemeinden</b> .....	<b>31</b>
<b>11</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>32</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Flächen mit Ausschlusswirkung.....	20
Tab. 2: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	20
Tab. 3: Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden .....	23
Tab. 4: Bodenflächen in der Gemeinde Kankelau und zum Vergleich in Schleswig-Holstein am 31.12.2022 nach ausgewählten Arten der tatsächlichen Nutzung .....	30
Tab. 5: Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Kankelau.....	31

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: "Weißflächen" Nr. 1 bis 3 (in rosa dargestellt) südwestlich und südlich der Ortslage Kankelau (Flächen ohne Kriterienbelegung siehe auch Plan 3).....	24
Abb. 2: Fläche 1a südlich der A24, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn (Fläche 1a in den Plänen 4 und 5) .....	25
Abb. 3: Fläche 1b südlich der Fläche 1a, südlich des 200 m-Streifens längs der A24 (Fläche 1b in Plänen 4 und 5) .....	27
Abb. 4: Fläche südlich der A 24 und westlich des Waldes Wiedenhorst, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn .....	28

## PLANVERZEICHNIS

Plan 1: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau - Ausschlussflä- chen. Stand: 22.05.2023	
Plan 2: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau - Flächen für Abwä- gung: 22.05.2023	
Plan 3: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau - Ausschlussflä- chen, Flächen für Abwägung. Stand: 22.05.2023	
Plan 4: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau - Ausschlussflä- chen, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 22.05.2023	
Plan 5: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau - Flächen für Abwä- gung, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 22.05.2023	

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen<sup>1</sup> im Außenbereich ist grundsätzlich keine privilegierte Nutzung. Ausgenommen sind Solar-Freiflächenanlagen in einem 200 m Streifen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes gemäß § 35 Abs 1 Nr. 8b BauGB. Die Landesplanungsbehörde wird hier, im Vergleich zur Windenergie, keine landesweite Ausweisung von Vorbehalts-, Vorrang- oder Eignungsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen vornehmen, so dass die Städte und Gemeinden hierüber im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden müssen bzw. können.

Für die Ermittlung geeigneter Gebiete für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet empfehlen das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" im "Gemeinsamen Beratungserlass" vom 01.09.2021<sup>2</sup> die Aufstellung eines informellen Rahmenkonzeptes. In einem informellen Rahmenkonzept wird das gesamte Gemeindegebiet betrachtet.

Hierzu sind im "Gemeinsamen Beratungserlass" einige Planungsempfehlungen gegeben, u.a.: *"Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Dabei kann eine aktuelle Landschaftsplanung eine geeignete fachliche Grundlage zur Ermittlung von Potentialflächen darstellen. Diese wäre um die ebenfalls relevanten, fachlichen Belange zu ergänzen.*

*Die ermittelten Flächen sollten mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Mit einem konzeptionellen Gesamtbild für die mögliche Entwicklung kann die Planung für die öffentlich zu führenden Diskussionen veranschaulicht werden.*

*Das Rahmenkonzept soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solar-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Durch das Rahmenkonzept soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden werden. Ein Konzept ermöglicht das Entzerren von Nutzungskonkurrenzen. Der fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft kann durch bewusste Planung entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Größe sie den Solar-Freiflächenanlagen- und Solarthermie-Anlagen Raum geben will und kann. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.*

*Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte*

---

<sup>1</sup> **Solaranlagen** nutzen die Sonnenenergie zur Wärme- oder Stromerzeugung. Unter **Photovoltaik** versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie. Unter **Solarthermie** versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

<sup>2</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Stand 01.09.2021, gültig ab 07.02.2022

*Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.*

*Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.*

*Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden."*

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" sind weiterhin genannt:

- Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung
- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis
- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" fordern die Ministerien zudem eine gemeindeübergreifende Abstimmung und eine gemeinsame Konzeptentwicklung: *"Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen."*

Das informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Kankelau dient als Planungsgrundlage für Vorhabenträger, die zukünftig bei der Gemeinde die Aufstellung von Bauleitplänen für Solar-Freiflächenanlagen beantragen. Dabei unterliegt jedes Vorhaben einer Einzelfallprüfung durch die Gemeinde. Gesetzliche Vorgaben sind in jedem Fall übergeordnet und müssen beachtet werden. Die Gemeindevertretung behält sich im Einzelfall, abweichend von diesem Konzept, Einschränkungen und Vorgaben für beantragte Solar-Freiflächenanlagen vor. Jedes Vorhaben wird über die Bauleitplanungen durch die Gemeindevertretung bestätigt. Hierdurch ist gegebenenfalls eine faire Gewichtung zwischen einzelnen Vorhabenträgern gewährleistet.

## **2 METHODIK**

Bei der Ermittlung der geeigneten Flächen für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Kankelau orientiert sich das informelle Rahmenkonzept an den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans und an den Vorgaben des Beratungserlasses. Hierbei wird insbesondere bei der Festlegung der Ausschlussflächen und der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis auf den Landesentwicklungsplan und den Beratungserlass Bezug genommen.

Das Untersuchungsgebiet ist das Gemeindegebiet Kankelau.

### 3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOLARENERGIE

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen eine besondere Bedeutung zu (Landesentwicklungsplan 2021). Für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Kankelau soll daher für zukünftige Bauleitplanverfahren ein informelles Rahmenkonzept für die Abwägung von Planungsalternativen und eine gute Grundlage für eine begründete Standortwahl zur Verfügung stehen. Ziel des Konzeptes ist ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen. Hierfür sind die folgenden Ziele der Raumordnung, Landschaftsplanung und des Energierechts zu berücksichtigen.

#### 3.1 Ziele der Raumordnung

##### **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021<sup>3</sup>**

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energieziele der Bundes- und der Landesregierung Schleswig-Holstein. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend den formulierten Grundsätzen für die Solarenergie, auf Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichen Umfang ausgebaut werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) soll, „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung (Ziffer 4.5.2).

Die Standortwahl soll vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen daher eine Länge von 1.000 m nicht überschreiten. Den Zielen des LEP von 2021 entsprechend, dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden in:

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*

---

<sup>3</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, ausgenommen sind Solar-Freiflächenanlagen in einem 200 m Streifen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes gem. § 35 Abs 1 Nr. 8b BauGB,*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).*

In der Begründung der Ziele der Solarenergie werden darüber hinaus folgende Flächen aus fachrechtlichen Gründen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),*
- *Naturschutzgebiete (NSG) einschließlich vorläufig sichergestellte NSG und geplante NSG gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz,*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.*
- *Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).“*

Grundsatz vier verweist auf die besondere Bedeutung der gemeindlichen Bauleitplanung. Insbesondere die vorbereitende Bauleitplanung wird als eine gute Möglichkeit dargestellt, eine sorgfältig abgewogenen Standortwahl zu treffen und sich mit Standortalternativen auseinanderzusetzen. Dabei sollte zur Vermeidung von zu großen Ballungen von Solar-Freiflächenanlagen, bei Neuplanungen an geeigneten Trassenabschnitten möglichst eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung erfolgen.

### 3.2 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020<sup>4</sup> sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige Solar-Freiflächenanlagen auf Freiflächen auf „*konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standort zu konzentrieren*“. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- *Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,*
- *Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben,*
- *Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie*
- *Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen, wie u.a.

- *Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,*
- *Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,*
- *versiegelte Flächen sowie*
- *Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.*

### 3.3 Sonstige landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze

Neben den Grundsätzen zur Solarenergie der genannten Fachplanungen, sind im Rahmen der Bauleitplanung landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu berücksichtigen.

Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (§ 1 a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG). Diese Aussagen werden vertieft durch Grundsätze im Landesentwicklungsplan, wonach die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften beziehungsweise historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden sollen (Ziffer 6.2 Landesentwicklungsplan 2021).

---

<sup>4</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Stand Januar 2020

Bei der Planung von Solar-Freiflächen ist darauf zu achten, dass Überbelastungen der Landschaft vermieden werden. Dies kann der Fall sein, wenn Größenordnungen geplant werden, die zu einer deutlichen Minderung der Landschaftsqualität führen und den Charakter der Landschaft in seinem Erleben und Wahrnehmen stark beeinträchtigen. Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Solar-Freiflächenanlagen soll Vorsorge getroffen werden (Ziffer 4.5.2 Landesentwicklungsplan 2021).

### 3.3.1 Gemeinsamer Beratungserlass

Im Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung<sup>5</sup> vom 01.09.2021<sup>5</sup> kommen folgende Bereiche als geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung - in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Bei allen oben genannten Standortbereichen sind bei der weiteren Prüfung die fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die - trotz grundsätzlicher Eignung - zu einem Ausschluss der Fläche führen können.

#### **Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis**

Auch in den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbaren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen:

- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V.m. § 16 LNatSchG*

---

<sup>5</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Stand 01.09.2021

- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkullisse)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.*
- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen*

*durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*

- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung*

#### **Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung**

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann.

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*

- *Gebiete im Küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*

### **3.3.2 Regionalplan 1998**

In der Zeit der Aufstellung des Regionalplans 1998 für den Planungsraum I<sup>6</sup> steckte die Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie durch Solar-Freiflächenanlagen noch sehr in den Anfängen. Infolgedessen wurden im Regionalplan für Solar-Freiflächenanlagen noch keine Ziele und Grundsätze aufgestellt.

### **3.3.3 Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen**

Mit Wirkung vom 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 6 S.1) in Kraft getreten, das in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB eine Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen in einem 200 m – Streifen längs der Autobahnen und zweigleisigen Schienenwege des übergeordneten Netzes einführt<sup>7</sup>. Diese Privilegierung erstreckt sich nach dem ebenfalls neuen § 249a Abs. 2 BauGB (unter den weiteren Voraussetzungen von § 249a Abs. 4 BauGB) auch auf Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB stehen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient,
- es auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen belegt ist, und
- sich in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn befindet.

Autobahnen werden in § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz definiert. Schienenwege sind nur solche des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen. Es muss sich um bereits gewidmete Strecken handeln. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz die Anbauverbotszone freizuhalten.

---

<sup>6</sup> Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998

<sup>7</sup> Quelle Ziffer 3.3.3: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB; Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden. Schreiben des Ministeriums an die Kreise, Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter vom 15.03.2023

## **Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Zur Solarenergie enthält der LEP 2021 in Kapitel 4.5.2 Abs. 3 folgendes Ziel:

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Die am 17. Dezember 2021 in Kraft getretene Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 konnte aber § 2 EEG (Inkrafttreten Juli 2022) und § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Inkrafttreten 1. Januar 2023) nicht berücksichtigen. Nach Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht.

Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung ist es daher geboten, Ziffer 4.5.2 Absatz 3 Ziel Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 aufgrund der mangelnden Letztabgewogenheit im Hinblick auf den Vorrang der erneuerbaren Energien bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden. Damit wird der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Schutzgüterabwägung § 2 EEG das ihm bundesrechtlich eingeräumte Gewicht zuzumessen.

Dies bedeutet jedoch keinen absoluten Vorrang von Solarfreiflächenvorhaben in den Gebieten der Teilprivilegierung. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist „im Rahmen der Vorhabenzulassung (...) des Weiteren – wie auch bei allen übrigen unter § 35 Abs. 1 BauGB fallenden Vorhaben – einzelfallbezogen zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegenstehen.“

Auf Gebiete außerhalb des 200 m-Streifens hat die Gesetzesänderung keine Auswirkung. In diesen stehen die Ziele der Raumordnung nach 4.5.2 Abs. 3 LEP entsprechenden Vorhaben weiterhin entgegen, denn dort wird mit dem Verbot der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen keine Privilegierung verhindert.

Ferner sind weitere Ziele der Raumordnung, wie beispielsweise die Vorranggebiete Windenergie oder Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, als entgegenstehender öffentlicher Belang sowohl bei der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als auch nach § 35 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB zu beachten. Grundsätze der Raumordnung können hingegen nicht entgegengehalten werden, sondern sind lediglich in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen.

## **Konsequenzen für gemeindeweite Plankonzepte**

Die teilweise Privilegierung von Solarfreiflächenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB erfordert für kommunale Photovoltaikkonzepte eine Neubefassung und gegebenenfalls auch Überarbeitung, da die neue Rechtslage in den bisher aufgestellten Konzepten noch nicht berücksichtigt ist. Dies gilt soweit im Gemeindegebiet oder in angrenzenden Nachbargemeinden teilprivilegierte Flächen vorhanden sind.

Hierbei können privilegierte Flächenstreifen in den Konzepten mit der Grundannahme, dass diese genutzt werden, benannt werden. Dabei sollte eine Abschätzung der Möglichkeit der tatsächlichen Nutzung bzw. Nutzungswahrscheinlichkeit vorgenommen werden. Daneben sollen in die Plankonzepte insbesondere Bereiche, in welchen keine entgegenstehenden Fachbelange und Ziele der Raumordnung gelten, als Potenzialflächen ausgewiesen werden.

### **Teilprivilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen**

Seit dem 12.07.2023 sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB auch bestimmte Agri-Photovoltaikanlagen teilprivilegiert:

*"Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

*[...]*

9. *der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG dient (Agri-PV), unter folgenden Voraussetzungen:*
  - a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB (Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau),*
  - b) *die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter und*
  - c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben."*

### **3.3.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das "Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2023“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 anstrebt, soll mit dem oben genannten Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Am 28.07.2022 ist das sogenannte Osterpaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit traten die vorgezogenen Änderungen im EEG 2021 schon am 29.07.2022 in Kraft, das EEG 2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Unmittelbare Geltung beansprucht der neu in § 2 des Gesetzes eingefügte Abwägungsvorgang. Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen liegen dementsprechend fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es dazu<sup>8</sup>: "Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn z.B. im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden.

Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG<sup>9</sup> vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung, z.B. in einem Flächennutzungsplan, ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt".

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt mit § 2 EEG eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. In atypischen Ausnahmefällen kann aber, wie sich aus der Formulierung „sollen“ ergibt, auch entgegenstehenden Interessen der Vorzug gewährt werden. Dies kommt jedoch nur einzelfallbezogen für andere Schutzgüter von Verfassungsrang, wie bspw. den Artenschutz, in Frage.

In § 6 EEG 2023 "Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau" heißt es in Absatz 3: "Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden."

#### **4 NICHT-RAUMBEDEUTSAME SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN**

Das informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen steuert die Ansiedlung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen. Im Grundsatz ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn die Solar-Freiflächenanlagen größer als 4 ha ist.<sup>10</sup> Im Einzelfall können aber auch kleinere Solar-Freiflächenanlagen bereits eine Raumbedeutsamkeit entwickeln<sup>11</sup>.

---

<sup>8</sup> Deutscher Bundestag 2022: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1630. Stand: 02.05.2022.

<sup>9</sup> Artikel 20a Grundgesetz: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

<sup>10</sup> Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teile A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, Begründung zu Absatz 2, S. 242

<sup>11</sup> Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.

Die Ansiedlung von nicht raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen unter 4 ha wird durch das Konzept nicht geregelt. Wenn keine anderen Belange entgegenstehen, wie z.B. Siedlungsentwicklung oder Naturschutz, könnten diese „kleinen“ Solar-Freiflächenanlagen an anderer Stelle als die geeigneten Flächen für Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden, sofern die Kommunen dies im Rahmen ihrer Planungshoheit möchten.

Die Steuerung durch eine gemeindliche Bauleitplanung dieser nicht-raumbedeutsamen Anlagen obliegt grundsätzlich der Gemeinde Kankelau. Solar-Freiflächenanlagen sind - bis auf einen 200 m Streifen beidseits von Autobahnen und zweigleisen Bahnstrecken, maximal 2,5 ha große Agri-Photovoltaikanlagen - nicht privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Dennoch ist die Ansiedlung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen nicht völlig unabhängig von dem Solar-Freiflächenkonzept zu betrachten. Denn eine Solar-Freiflächenanlagen unter 4 ha, die für sich betrachtet keine Raumbedeutsamkeit erzeugt, kann in unmittelbarer Nähe einer z.B. 10 ha großen geeigneten Fläche für Solar-Freiflächenanlagen aus dem informellen Rahmenkonzept sehr wohl raumbedeutsam sein. Des Weiteren können zwei nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander eine Raumbedeutsamkeit entwickeln, so dass sie als eine raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen betrachtet werden.

Die Gemeinde kann die Steuerung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha grundsätzlich in eigener Planungshoheit entscheiden bzw. regeln. Die Gemeinde kann eigene Vorstellungen zur Verteilung im Gemeindegebiet entwickeln.

Sofern eine nicht raumbedeutsame Anlage unter 4 ha an der Gemeindegebietsgrenze geplant wird, ist eine Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde vorzunehmen. Sollte sich im Rahmen dieser Abstimmung herausstellen, dass auch die benachbarte Gemeinde an der gleichen Gemeindegebietsgrenze eine nicht raumbedeutsame Anlage unter 4 ha plant, ist eine Abstimmung erforderlich, ob beide dieser nicht raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gesichert werden können, ggf. auch mit jeweils reduzierten Flächengrößen, oder ob nur eine und welche dieser beiden Anlagen gesichert werden soll, um damit die Bildung weiterer über das Solar-Freiflächenkonzept hinausgehender raumbedeutsamer Anlagen größer 4 ha ausschließen zu können.

## **5 BESONDERHEITEN BEI SOLARTHERMIE-FREIFLÄCHENANLAGEN**

Grundsätzlich weisen Solarthermie<sup>12</sup>-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler

---

<sup>12</sup> Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

Speicher, z.B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig berücksichtigt werden.

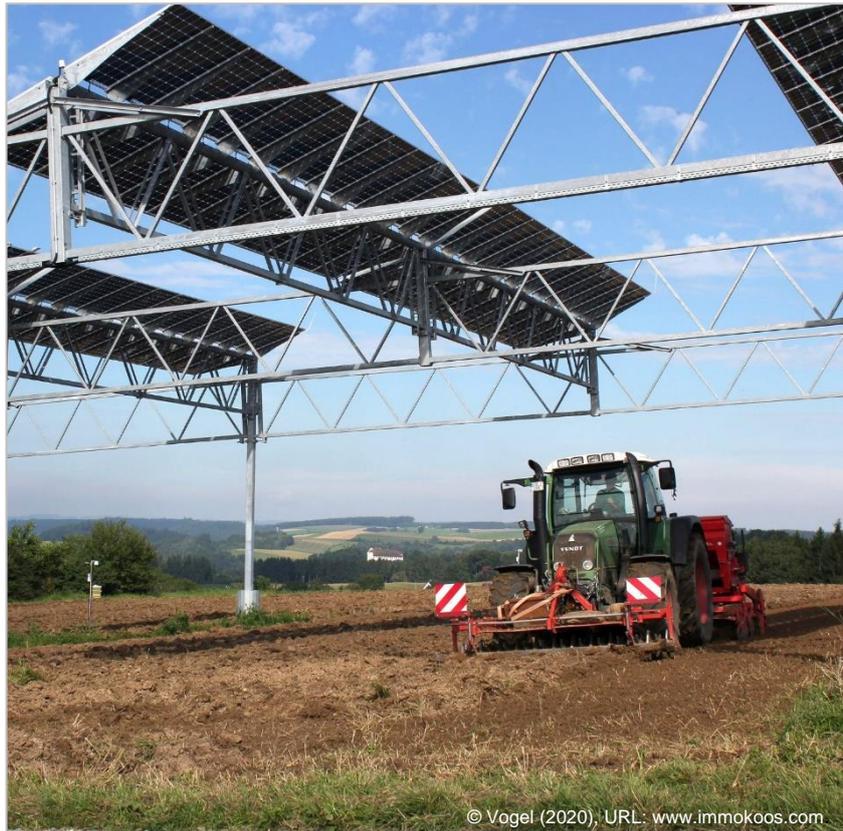
## 6 BESONDERHEITEN BEI AGRI-PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Mit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Freiflächenanlagen und Landwirtschaft kombiniert und Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Photovoltaikpanels werden in einer Höhe montiert, die den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und andere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter ihnen zulässt. Durch die Doppelnutzung einer Fläche durch die Kombination von Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z.B. im Gemüse- oder Obstanbau, generiert werden. Obst- und Sonderkulturen, die von zunehmendem Hagel-, Frost und Dürreschäden betroffen sind, könnten zudem ggf. von einer Schutzfunktion durch die Teilüberdachung mit Solar-Modulen profitieren.

### Beispiele für Agri-Photovoltaik-Anlagen







Agri-PV-Anlagen sollen auf allen Ackerflächen grundsätzlich zulässig sein. Das ermöglicht eine sowohl landwirtschaftliche als auch energetische Nutzung ein und derselben Fläche.

Die Förderung mit Gemeinsamer Agrarpolitik (GAP)-Mitteln ist weiterhin möglich, sofern die landwirtschaftliche Nutzfläche nur bis zu 15 % durch die Stromerzeugung belegt ist.

Schutzgebiete, naturschutzrelevante landwirtschaftliche Flächen und Moorböden werden aus Gründen des Naturschutzes und des Klimaschutzes ausgeschlossen.

Gleichzeitig ist - im Gegensatz zu flacheren Modulanlagen - davon auszugehen, dass höhere Aufständierungen andere und auch weitreichendere Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Hierdurch können sich im Rahmen der Standortalternativensuche die geeigneten Flächenanteile verringern. Umweltauswirkungen und erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anforderungen hinsichtlich der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind im Einzelfall zu bestimmen. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollten alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten für eine bestmögliche Einfügung der Agri-Photovoltaik-Anlagen geprüft und eingesetzt werden.

## **7 KRITERIEN FÜR DAS INFORMELLE RAHMENKONZEPT DER GEMEINDE KANKELAU**

Die Planungsempfehlungen aus dem Landesentwicklungsplan 2021 und dem "Gemeinsamen Beratungserlass" geben den Rahmen für das informelle Rahmenkonzept vor.

Hierbei wird unterschieden zwischen

1. Flächen mit Ausschlusswirkung
2. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

## 7.1 Flächen mit Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind in der Regel von Solar-Freiflächenanlagen auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind. Eine Darstellung der Flächen mit einer Ausschlusswirkung erfolgt in Plan 1 (siehe auch Tabelle 1). Die Auswahl richtet sich nach den für die Gemeinde zutreffenden Flächen.

**Tab. 1: Flächen mit Ausschlusswirkung**

Nr.	Kriterium
1.	Siedlungen und Fläche für Versorgungsanlagen
2.	geplante Wohnbaufläche aus Bebauungsplan der Gemeinde
3.	Straßenverkehrsflächen
4.	Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG an A 24 ab Fahrbahnrand 40 m
5.	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
6.	Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie
7.	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
8.	Vorranggewässer nach Wasserrahmenrichtlinie, einschließlich beidseitig 0-50 m Abstandsfläche
9.	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

## 7.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Bei dieser Flächenauswahl muss sich die Gemeinde für eine rechtssichere Planung besonders qualifiziert und begründet mit den Belangen auseinandersetzen und ggfs. abwägen. Im Einzelfall können die genannten Kriterien in der Abwägung überwiegen, da davon auszugehen ist, dass verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind. Die Einzelfallprüfung kann in der Abwägung aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass bei einer geänderten oder einer kleinflächigeren Planung der Solar-Freiflächenanlage die Auswirkungen der Solar-Anlage auf die Kriterien nicht mehr erheblich sind und die Fläche daher für eine Solar-Freiflächenanlage geeignet ist.

Eine Darstellung aller Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis erfolgt in Plan 2. In diese Kategorie wurden die Flächen aus folgender Tabelle aufgenommen.

**Tab. 2: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis**

Nr.	Kriterium
1.	150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und geplante Wohnbaufläche aus Bebauungsplan der Gemeinde
2.	Moorböden / Klimasensitive Böden
3.	Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
4.	Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)

Nr.	Kriterium
5.	Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)
6.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Flächennutzungsplan
7.	Grünfläche aus Flächennutzungsplan
8.	bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG

Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Solar-Freiflächenanlagen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen.

### **7.2.1 Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich**

Aus städtebaulicher Sicht kann die Gemeinde im Rahmen ihres städtebaulichen Gestaltungsspielraums die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschränken (Rück-sichtnahmegebot gemäß § 35 BauGB).

Ein direkter Sichtbezug zwischen nahe gelegenen Solar-Freiflächenanlagen wird eingeschränkt, indem der Abstand zwischen Solar-Freiflächenanlagen und Siedlungen, Wohnhäusern im Außenbereich und Sondergebieten für die Erholung mindestens 150 m beträgt. Sofern trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Landschaftserlebens zu erwarten ist, ist dies z.B. durch eine effektive Eingrünung zu vermeiden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei einem Standort der Solar-Freiflächenanlage auf ansteigendem Gelände nahe dem Ortsrand oder einer Wohnbebauung im Außenbereich zu erwarten. In diesem Fall wäre eine Erweiterung des Mindestabstands als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.

Der Mindestabstand von 150 m wurde zudem gewählt, um in den Ortschaften eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht dauerhaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu behindern.

Im Einzelfall ist ein geringerer Abstand zu Wohngebäuden möglich, wenn im Nahbereich der Wohngebäude eine Sichtbeeinträchtigung durch z.B. Eingrünungsmaßnahmen vermieden wird. Auch bei einer Einigung zwischen den Grundstückseigentümern des Standortes für die Solar-Freiflächenanlage und der betroffenen Wohngrundstücke ist eine Verringerung des Abstands zu Wohngebäuden möglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung über die Abwägung auf die Planung Einfluss nehmen und dabei die betroffene Fläche auch auf beabsichtigte Siedlungserweiterungen überprüfen.

## **7.2.2 Hinweis zu Kriterien Nr. 4 und Nr. 5: Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)**

Für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Kankelau wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Landschaftsraumes die regionale Darstellung der Ertragsfähigkeit der Böden für das gesamte Gemeindegebiet aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein verwendet. Die Klassifikation der Ertragsfähigkeit erfolgt durch die "Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion" durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, die in folgender Tabelle dargestellt ist.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Kankelau liegt gemäß Angaben des Landesamtes für Umwelt im Landschaftsraum "Hohe Geest". Für die Ebene der Bebauungsplanung könnte die aktuelle Bodenzahl der betroffenen Böden auch über eine Bodenschätzungskarte oder durch aktuelle Bodenuntersuchungen nachgewiesen werden.

Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird unter dem Einfluss des Klimawandels, insbesondere durch Trockenheit, immer mehr beeinträchtigt. Durch Versiegelungen, z.B. für Siedlungen oder Straßen, gehen zumeist landwirtschaftliche Böden verloren. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Für das Informelle Rahmenkonzept Solar der Gemeinde Kankelau werden nur Böden mit einer "sehr hohen" und einer "hohen" Ertragsfähigkeit in der Kategorie "Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis" dargestellt. Diese Bewertungsstufen nehmen den größten Teil des Gemeindegebietes ein. Flächenmäßig untergeordnet kommen im Gemeindegebiet nur noch Böden mit einer "mittleren" Ertragsfähigkeit vor.

Das Vorkommen einer "sehr hohen" bzw. einer "hohen Ertragsfähigkeit" von Böden auf einer geplanten Fläche für eine Solar-Freiflächenanlage erfordert eine Auseinandersetzung mit diesem Kriterium, bedeutet aber nicht automatisch den Ausschluss dieser Flächen. Eine kreative Planung der Solar-Freiflächenanlage findet zumeist einen Kompromiss zwischen den Anforderungen der für die Energiewende wichtigen Solar-Freiflächenanlage und dem Erfordernis eines Erhalts von hohen und sehr hohen ertragsfähigen Böden.

**Tab. 3: Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden<sup>13</sup>**

Ertragsfähigkeit		landesweit einheitlich	nach naturräumlicher Relevanz			
		(10er - 25er - 75er - 90er -Perzentil)				
		Schleswig-Holstein	Marsch	Hohe Geest	Vorgeest	Östliches Hügelland
		obere Zeile Bodenzahl für ackerbaulich genutzte Standorte, untere Zeile Grünlandgrundzahl für als Grünland genutzte Standorte				
1	sehr gering	≤ 23	≤ 34	≤ 20	≤ 16	≤ 28
		≤ 31	≤ 32	≤ 27	≤ 25	≤ 29
2	gering	> 23 - 31	> 34 - 58	> 20 - 25	> 16 - 18	> 28 - 38
		> 31 - 35	> 32 - 40	> 27 - 32	> 25 - 29	> 29 - 36
3	mittel	> 31 - 59	> 58 - 76	> 25 - 37	> 18 - 25	> 38 - 56
		> 35 - 56	> 40 - 66	> 32 - 40	> 29 - 38	> 36 - 48
4	hoch	> 59 - 74	> 76 - 83	> 37 - 44	> 25 - 30	> 56 - 60
		> 56 - 72	> 66 - 72	> 40 - 45	> 38 - 40	> 48 - 53
5	sehr hoch	> 74	> 83	> 44	> 30	> 60
		> 72	> 72	> 45	> 40	> 53

## 8 ERMITTLUNG VON GEEIGNETEN FLÄCHEN FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE KANKELAU

### 8.1 Darstellung von "Weißflächen"

In Anwendung der genannten Ausschluss- sowie Abwägungs- und Prüfkriterien erfolgt die Ermittlung der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen in drei Arbeitsschritten:

#### 1. Anwendung von Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden die Ausschlusskriterien (siehe Plan 1 und Ziffer 6.1) dargestellt, um vorläufige Potenzialflächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Freiraum zu ermitteln.

#### 2. Anwendung von Kriterien mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien werden die verbleibenden Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen mit qualifizierten Abwägungskriterien überlagert (siehe Plan 2 und Ziffer 6.2). Geplante Solar-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Flächen müssen im Rahmen der Abwägung ein besonders qualifiziertes Prüfverfahren durchlaufen.

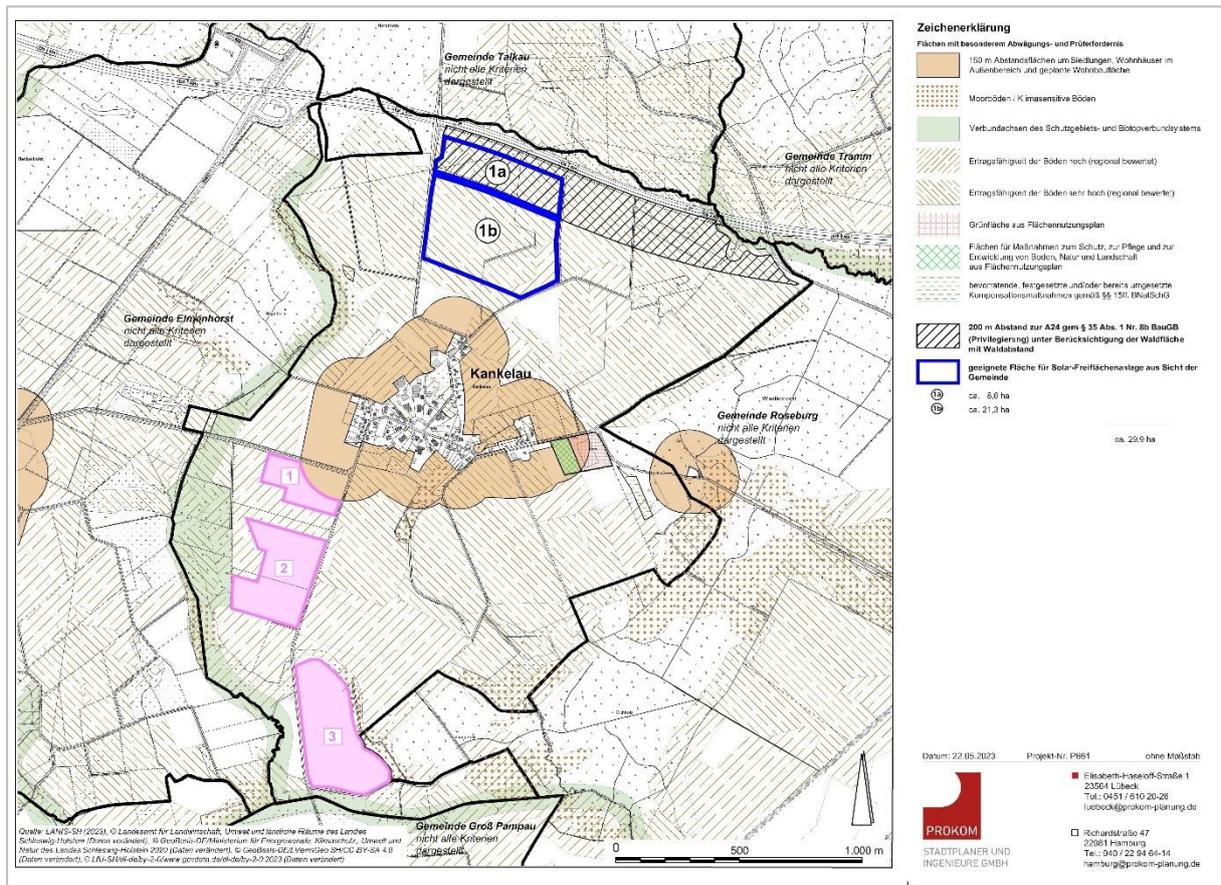
#### 3. Ermittlung von Eignungsflächen

In der Überlagerung der Ausschlusskriterien und der qualifizierten Abwägungskriterien verbleiben in der Gemeinde drei größere Flächen ohne eine "Kriterienbelegung", d.h. "Weißflächen" (siehe Abb. 1). Diese Flächen stellen, ohne Berücksichtigung der Teilprivilegierung solarer Strahlungsenergie in einer Entfernung von bis zu 200 m von Autobahnen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB), die, bezogen auf die Kriterien, geeignetsten Flächen für die Solar-Freiflächenanlagen dar. Hier sind keine der im informellen Rahmenkonzept genannten Kriterien anzuwenden.

<sup>13</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (ohne Jahr): Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Stand: abgefragt im März 2023

### 8.1.1 Bewertung der Weißflächen

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB sind Flächen im Abstand von 200 m südlich der Autobahn A24 für Solar-Freiflächenanlagen teilprivilegiert. Infolgedessen ist hier die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auch ohne Bauleitplanung der Gemeinde Kankelau möglich. Da hier die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen somit auch ohne Berücksichtigung der Ergebnisse des informellen Rahmenkonzeptes auf einer rd. 22 ha großen Fläche möglich ist, hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf das durch den Verkehr auf der A24 bereits vorbelastete Umfeld der teilprivilegierten Flächen zu konzentrieren. Damit ist auch das gemeindliche Ziel verbunden, eine Zersiedelung der Landschaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Denn genau dies würde sich durch eine Entwicklung der "Weißflächen" Nr. 1 bis 3 (siehe Abb. 1) ergeben.



**Abb. 1: "Weißflächen" Nr. 1 bis 3 (in rosa dargestellt) südwestlich und südlich der Ortslage Kankelau (Flächen ohne Kriterienbelegung siehe auch Plan 3)**

Flächengrößen der Weißflächen: Fläche 1: 3,4 ha, Fläche 2: 9,8 ha, Fläche 3: 12 ha  
Gesamtfläche der Weißflächen 1 bis 3: 25,2 ha

Die Gemeinde hat sich infolgedessen gegen eine Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auf den "Weißflächen" ausgesprochen, die in einem durch geringen Straßenverkehr kaum vorbelasteten Teil des Gemeindegebietes liegen. Die Gemeinde spricht sich hingegen für eine kompakte Anordnung der Solar-Freiflächenanlagen sowohl innerhalb als auch im direkten Anschluss an den teilprivilegierten 200 m-Streifen längs der A24 aus.

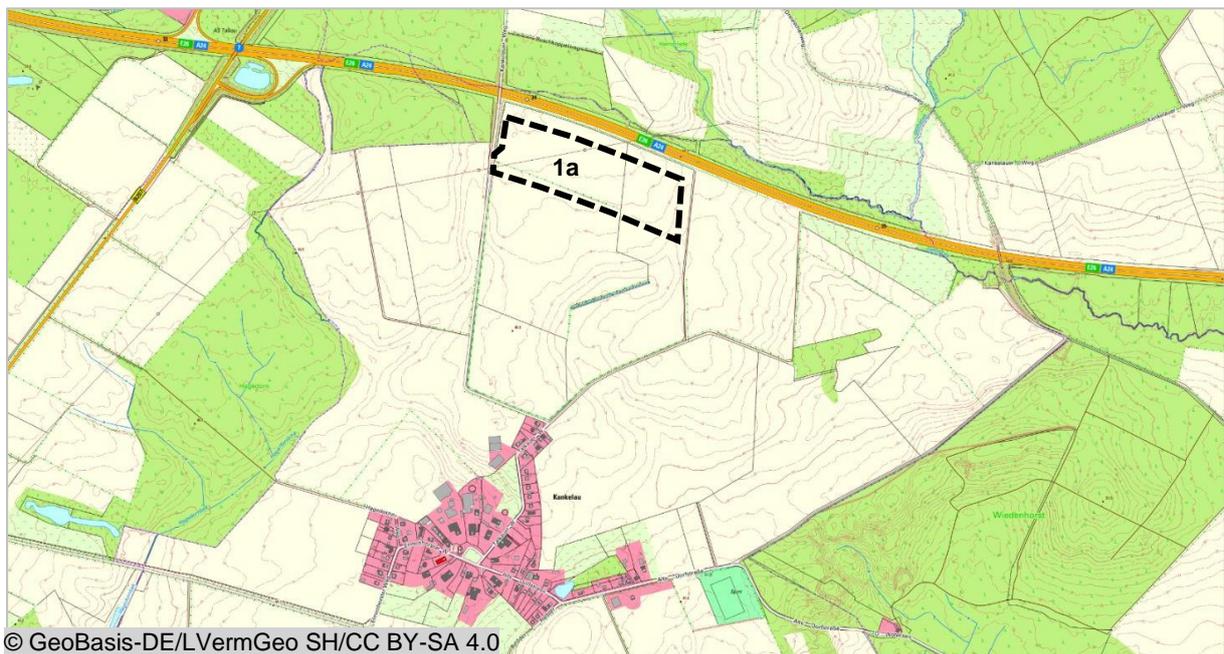
## 8.2 Potenzialflächen

Unter Berücksichtigung

- der Ausschlusskriterien,
- der Teilprivilegierung der Nutzung von solarer Strahlungsenergie in einer Entfernung von bis zu 200 m längs der A24 (siehe Ziffer 3.3.3) und
- der gemeindlichen Zielsetzung, eine Zersiedlung der Landschaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (siehe Ziffer 7.2)

verbleiben in der Gemeinde Kankelau Potentialflächen südlich der A24.

### 8.2.1 Fläche 1a südlich der A24, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn



**Abb. 2: Fläche 1a südlich der A24, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn (Fläche 1a in den Plänen 4 und 5)**

Die Fläche südlich der A24 liegt innerhalb einer Entfernung von 200 m vom Fahrbahnrand der Autobahn.

Im gemeinsamen Beratungserlass sind Flächen entlang von Autobahnen als Potenzialflächen mit besonderer Eignung für Solar-Freiflächenanlagen bewertet. Zudem ist die Nutzung von solarer Strahlungsenergie in einer Entfernung von bis zu 200 m von Autobahnen teilprivilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).

Gemäß EEG 2023 liegen Flächen mit einem Abstand bis zu 500 m zur äußeren Fahrbahnkante innerhalb der Förderkulisse, wobei die 40 m breite Anbauverbotszone an Autobahnen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG zu beachten ist.

Vor diesem Hintergrund sind innerhalb der teilprivilegierten Fläche 1a südlich der A 24 folgende Flächen mit Ausschlusswirkung und Abwägungskriterien zu beachten:

### Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone entlang der A24
- 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG

### Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Teilflächen mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit der Böden

### Abwägung

Sofern das Fernstraßen-Bundesamt keine Ausnahme zur Unterschreitung der 40 m breiten Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz zulässt, ist die Anbauverbotszone einzuhalten.

Der 30 m Waldabstand ist gemäß § 24 LWaldG einzuhalten.

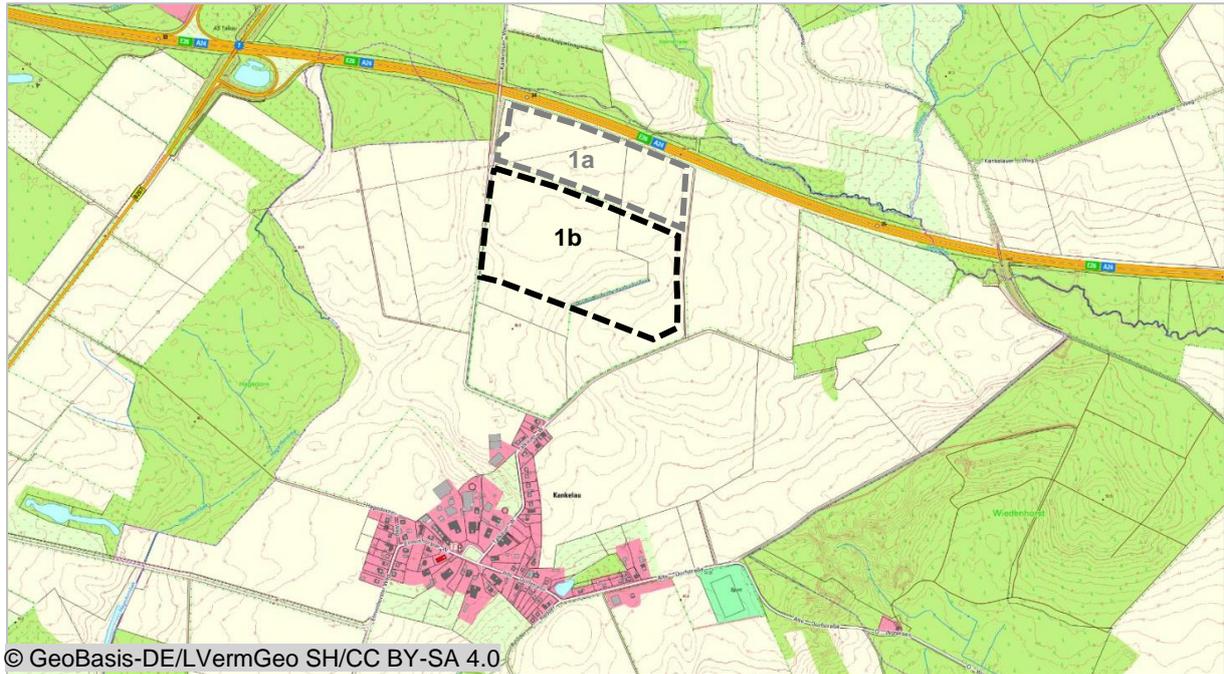
Innerhalb der Fläche 1a südlich der A24 werden im Umweltportal Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Auf Böden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit sollten keine Trafostationen oder sonstige größeren baulichen Anlagen errichtet werden, für die der Oberboden abgetragen werden muss. Dies erfordert ein kreatives Flächenmanagement innerhalb der ca. 8,6 ha großen Gesamtfläche. Zudem sollte beim Mähen der Zwischenmodulflächen das Mähgut landwirtschaftlich genutzt werden. Durch breitere Zwischenmodulflächen in diesen Bereichen könnte der Ertrag durch Mähen erhöht werden. Auch eine Beweidung mit Schafen ist eine landwirtschaftliche Nutzung. Solche oder weitere Maßnahmen in diesen Bereichen, festzulegen im nachfolgenden Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren, ermöglichen eine Nutzung der Flächen mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit für Solar-Freiflächenanlagen.

### Ergebnis der Abwägung

Südlich der A 24 wird im informellen Rahmenkonzept eine ca. 8,6 ha große Potenzialfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, die innerhalb eines 200 m-Streifens längs der A24 liegt und daher teilprivilegiert ist. In nachfolgenden Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren ist aus Sicht der Gemeinde zu prüfen, ob vom Fernstraßen-Bundesamt eine Unterschreitung der Anbauverbotszone zugelassen wird. Zudem sind die Böden mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit bei Inanspruchnahme für Solarmodule flächensparend zu bebauen (z.B. durch Festsetzung einer entsprechend niedrigen Grundflächenzahl).

Eine Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des 30 m Waldabstandes ist gemäß LWaldG untersagt.

## 8.2.2 Fläche 1b südlich der Fläche 1a, südlich des 200 m-Streifens längs der A24



**Abb. 3: Fläche 1b südlich der Fläche 1a, südlich des 200 m-Streifens längs der A24 (Fläche 1b in Plänen 4 und 5)**

Die Fläche 1b südlich der Fläche 1a liegt überwiegend in einer Entfernung von 500 m vom Fahrbahnrand der Autobahn. Der 500 m-Streifen längs der A24 stellt die Förderkulisse gemäß EEG 2023 dar.

Die Fläche 1b ist nicht Bestandteil der Teilprivilegierung südlich der A24, sondern dient der Arrondierung der nördlich direkt angrenzenden teilprivilegierten Fläche 1a.

Im gemeinsamen Beratungserlass sind Flächen entlang von Autobahnen als Potenzialflächen mit besonderer Eignung für Solar-Freiflächenanlagen bewertet. Gemäß EEG 2023 liegen Flächen mit einem Abstand bis zu 500 m zur äußeren Fahrbahnkante innerhalb der Förderkulisse, wobei die 40 m breite Anbauverbotszone an Autobahnen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG zu beachten ist.

Vor diesem Hintergrund sind innerhalb der Fläche 1b südlich der Fläche 1a folgende Abwägungskriterien zu beachten:

- Teilflächen mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit der Böden

### Abwägung

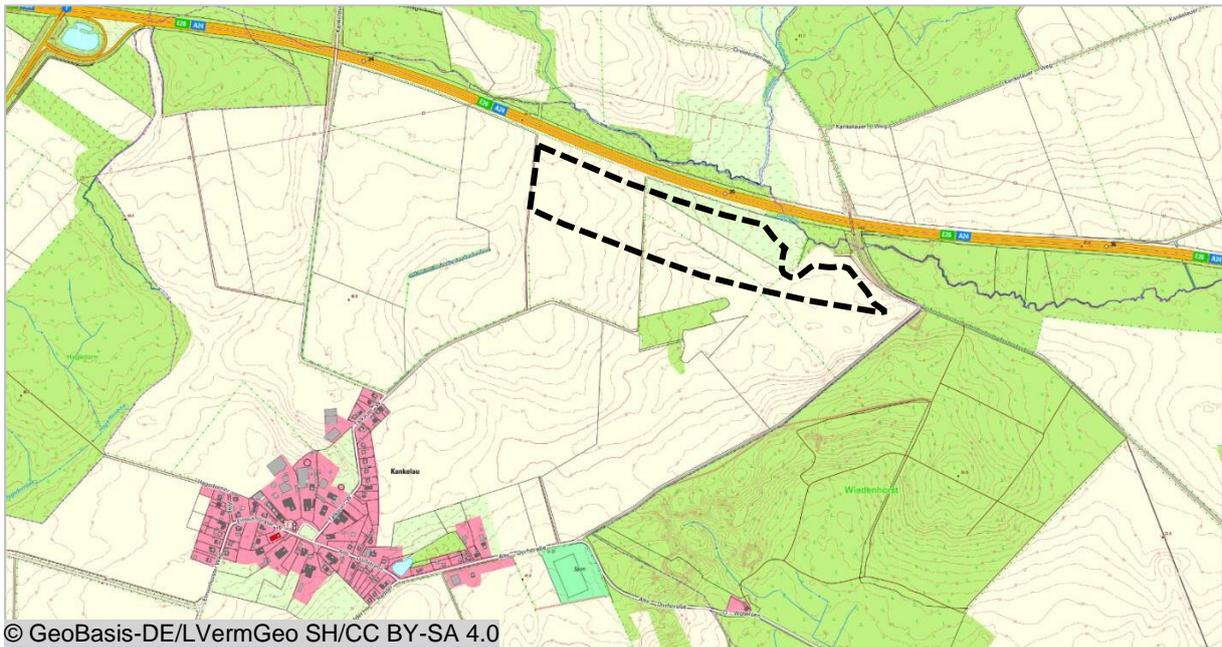
Innerhalb der Fläche 1b werden im Umweltportal Teilflächen mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Auf Böden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit sollten keine Trafostationen oder sonstige größere baulichen Anlagen errichtet werden, für die der Oberboden abgetragen werden muss. Dies erfordert ein kreatives Flächenmanagement innerhalb der ca. 21,3 ha großen Gesamtfläche. Zudem sollte beim Mähen der Zwischenmodulflächen das Mähgut landwirtschaftlich genutzt werden. Durch breitere Zwischenmodulflächen in diesen Bereichen könnte der Ertrag durch Mähen erhöht werden. Auch eine Beweidung mit Schafen ist eine landwirtschaftliche Nutzung. Solche oder weitere Maßnahmen in diesen Bereichen,

festzulegen im nachfolgenden Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren, ermöglichen eine Nutzung der Flächen mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit für Solar-Freiflächenanlagen.

### Ergebnis der Abwägung

Südlich der Fläche 1a wird im informellen Rahmenkonzept eine ca. 21,3 ha große Potenzialfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt. Die Böden mit einer hohen bis sehr hohen Ertragsfähigkeit sind bei Inanspruchnahme für Solarmodule flächensparend zu bebauen (z.B. durch Festsetzung einer entsprechend niedrigen Grundflächenzahl).

### **8.3 Fläche südlich der A 24 und westlich des Waldes Wiedenhorst, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn**



**Abb. 4: Fläche südlich der A 24 und westlich des Waldes Wiedenhorst, innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn**

Die Fläche mit ca. 13,2 ha südlich der A24 liegt innerhalb einer Entfernung von 200 m vom Fahrbahnrand der Autobahn.

### Abwägung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB sind im Abstand von 200 m südlich der Autobahn A24 neben der Fläche 1a mit 8,6 ha weitere ca. 13,2 ha für Solar-Freiflächenanlagen (siehe schraffierte Fläche in den Plänen 4 und 5) teilprivilegiert. Eine langgezogene bandartige Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längs der A24 auf einer Länge von rd. 1,2 km widerspricht der Vorgabe aus dem Beratungserlass, wonach eine kompakte Anordnung von Solar-Freiflächenanlagen einer langgezogenen bandartigen Anordnung der Vorzug zu geben ist. Aus diesem Grund legt die Gemeinde südlich an die Fläche 1a (8,6 ha) südlich der A24 mit der Fläche 1b als Potenzialfläche noch 21,3 ha mit dem Ziel einer kompakten Anordnung der Solar-Freiflächenanlagen fest. Insgesamt ergeben sich dadurch 29,9 ha für Solar-Freiflächenanlagen. Diese Lage, Anordnung und Ausdehnung der Potenzialflächen wird durch die Gemeinde für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen unterstützt.

#### **8.4 Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen aus Sicht der Gemeinde Kankelau**

Im Ergebnis der in den Ziffern 7.2, 7.3 und 7.4 getroffenen Abwägungen sind in den Plänen 4 und 5 die von der Gemeinde als für Solar-Freiflächenanlagen geeigneten Flächen dargestellt:

- Geeignete Fläche nach Abwägung: Fläche 1a südlich der A24; Größe ca. 8,6 ha
- Geeignete Fläche nach Abwägung: Fläche 1b südlich der Fläche 1a; Größe ca. 21,3 ha

In der Summe haben die Flächen 1a und 1b eine Gesamtgröße von ca. 29,9 ha.

### **9 OBERGRENZE FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET KANKELAU**

Das Gemeindegebiet Kankelau hat eine Größe von 421 ha.

Mit dem informellen Rahmenkonzept soll nicht nur ein qualitativer Rahmen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen geschaffen werden, sondern auch ein quantitativer. Das bedeutet, dass mit dem informellen Rahmenkonzept, unter der Berücksichtigung einer anteiligen Teilprivilegierung an der A24, aus Sicht der Gemeinde eine Obergrenze für die Ausdehnung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet gesetzt wird.

Für die Festlegung einer Obergrenze für die maximale Flächenausdehnung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet werden zur Orientierung in folgender Tabelle einige Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung im Gemeindegebiet mit Stand 31.12.2021 aufgeführt.

Als Orientierung für die Festlegung einer Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen eignet sich häufig der Flächenanteil der Flächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und gemischte Nutzung am Gemeindegebiet, da der erzeugte Strom überwiegend in Siedlungen benötigt wird. Der Flächenanteil für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Flächen gemischter Nutzung am Gemeindegebiet beträgt rd. 3,33% (= 14 ha).

**Tab. 4: Bodenflächen in der Gemeinde Kankelau und zum Vergleich in Schleswig-Holstein am 31.12.2022 nach ausgewählten Arten der tatsächlichen Nutzung<sup>14</sup>**

Nutzung	Gemeinde Kankelau			Schleswig-Holstein	
	Fläche einzeln ha	Fläche gesamt ha	Anteil Gemein- degebiet %	Fläche ge- samt ha	Anteil Fläche Land %
		<b>421</b>		<b>1.580.430</b>	
<b>Wohnen</b>	9				
<b>Gewerbe, Industrie</b>	2				
<b>Fläche gem. Nutzung</b>	3	14	<b>3,33</b>	113.548	<b>7,18</b>
<b>Fließgewässer</b>	2				
<b>stehendes Gewässer</b>	1	3	<b>0,71</b>	63.463	<b>4,02</b>
<b>Straßenverkehr</b>	14				
<b>Weg</b>	5	19	<b>4,51</b>	62.048	<b>3,93</b>
<b>Landwirtschaft</b>	362	362	<b>85,99</b>	1.078.785	<b>68,26</b>
<b>Wald</b>	18	18	<b>4,28</b>	162.546	<b>10,28</b>

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB sind im Abstand von 200 m südlich der Autobahn A24 ca. 21,8 ha für Solar-Freiflächenanlagen (siehe schraffierte Fläche in den Plänen 3 und 4) teilprivilegiert. Eine langgezogene bandartige Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längs der A24 auf einer Länge von rd. 1,2 km widerspricht der Vorgabe aus dem Beratungserlass, wonach eine kompakte Anordnung einer Solar-Freiflächenanlage einer langgezogenen bandartigen Anlage der Vorzug zu geben ist. Aus diesem Grund legt die Gemeinde südlich an die Fläche 1a (8,6 ha) südlich der A24 mit der Fläche 1b als Potenzialfläche noch 21,3 ha mit dem Ziel einer kompakten Anordnung der Solar-Freiflächenanlagen fest. Insgesamt ergeben sich dadurch 29,9 ha für Solar-Freiflächenanlagen.

Mit den Flächen 1a (unter Berücksichtigung der 40 m breiten Anbauverbotszone an der A24) und 1b entsteht eine Gesamtfläche von rd. 30 ha. Dies entspricht einer anteiligen Fläche Kankelaus von 7,13%. Dieser Flächenanteil entspricht etwa dem zweifachen Flächenanteil der Fläche für Wohnen, Gewerbe, Industrie und gemischter Nutzung der Gemeinde (3,33 %).

Ab 2028 könnten dem Solarpark gegebenenfalls weitere Flächen innerhalb der Teilprivilegierung zugeführt werden. Hierbei handelt es sich um ca. 18 ha. Sollte die Eigentümerin diese Maßnahme verfolgen, würde die gesamte Solar-Freiflächenanlage ca. 48 ha beanspruchen. Dies würde ca. 11,4 % der Fläche Kankelaus betragen. Die empfohlene Obergrenze würde

<sup>14</sup> Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2023: Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2022 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Statistische Berichte, Kennziffer: A V 1 - j22 SH. Stand: 19.09.2023.

um ca. 60 % überschritten werden. Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8b Baugesetzbuch können die Flächen innerhalb der Teilprivilegierung ohne Zustimmung der Gemeinde bebaut werden.

Die Obergrenze von rd. 30 ha für die Flächen 1a und 1b sowie der sich daraus ergebende Flächenanteil am Gemeindegebiet sind in folgender Tabelle zusammengestellt. In der Tabelle wird zudem in der letzten Spalte die auf 30 ha erzeugte erneuerbare Energie durch Solar-Freiflächenanlagen aufgeführt.

**Tab. 5: Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Kankelau**

Flächen für Solar-Freiflächenanlagen	Flächen-größe	Flächenanteil im Gemeindegebiet <sup>1)</sup>	erzeugte elektrische Energie pro Jahr
Ziel: Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Kankelau, (einschließlich Teilprivilegierung)	rd. 30 ha	rd. 7,13% der Gemeindefläche für Solar-Freiflächenanlagen	rd. 25 GWh/a <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gemeinde Kankelau Bodenfläche insgesamt: 421 ha

<sup>2)</sup> bei Photovoltaik als grobe Schätzung gemäß [www.rechneronline.de/photovoltaik/freiflaeche.php](http://www.rechneronline.de/photovoltaik/freiflaeche.php)

## 10 ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN

Gemäß Beratungserlass aus 2021 kommt angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.

Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. Eine Planung, die durch Auswirkungen gewichtiger Art gekennzeichnet ist, verstößt nicht bereits aus diesem Grund gegen das Abwägungsgebot. Selbst gewichtige Belange dürfen im Wege der Abwägung überwunden werden, wenn noch gewichtigere ihnen im Range vorgehen.

Verweigert die Nachbargemeinde die Zusammenarbeit, so verzichtet sie auf die Geltendmachung ihrer eigenen Planungsinteressen. Die planende Gemeinde muss dann solche Belange der Nachbargemeinde in der Abwägung berücksichtigen, die ihr bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die (sich verweigernde) Nachbargemeinde muss dann gegebenenfalls mit den sie einschränkenden Ergebnissen des Konzeptes der übrigen Gemeinden umgehen.

Nach dem gemeindlichen Beschluss über den Entwurf des Informellen Rahmenkonzeptes erfolgt eine Abstimmung des Rahmenkonzeptes mit den Nachbargemeinden Elmenhorst, Talkau, Tramm, Roseburg und Groß Pampau. Die Ergebnisse der Abstimmung werden an dieser Stelle dokumentiert.

## 11 QUELLENVERZEICHNIS

Gemeinde Kankelau 1969: Flächennutzungsplan der Gemeinde Kankelau. Die Änderungen des Flächennutzungsplans sind berücksichtigt.

Gemeinde Kankelau 1999: Landschaftsplan der Gemeinde Kankelau

Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 2023: DigitalerAtlasNord.

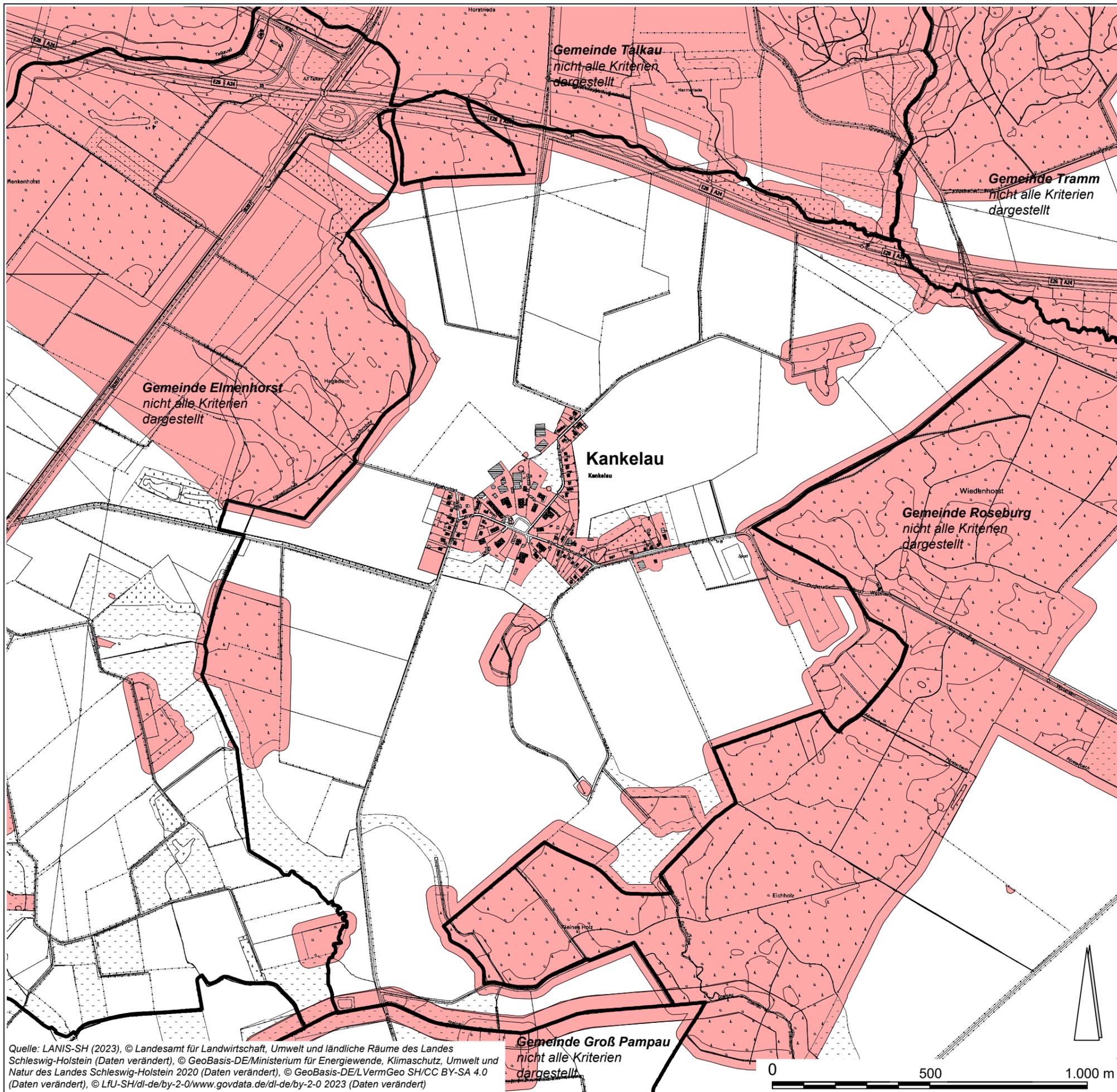
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2023: Umweltportal Schleswig-Holstein.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Stand 01.09.2021/07.02.2022

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land).



### Zeichenerklärung

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Siedlung und Fläche für Versorgungsanlagen
- geplante Wohnbaufläche aus Bebauungsplan der Gemeinde
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG aus Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III SH 2020 (Windenergie an Land) an Autobahn A24 ab Fahrbahnrand 40 m
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG aus Biotoptypenkartierung SH
- Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie aus Biotoptypenkartierung SH
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG aus Umweltportal Schleswig-Holstein einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
- Vorrangfließgewässer nach WRRL, einschl. beidseitig 0-50 m Abstandsfläche Landschaftsrahmenplan III 2020
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume aus Regionalplan 1998

### Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau Plan 1: Ausschlussflächen

Datum: 22.05.2023      Projekt-Nr. P661      ohne Maßstab

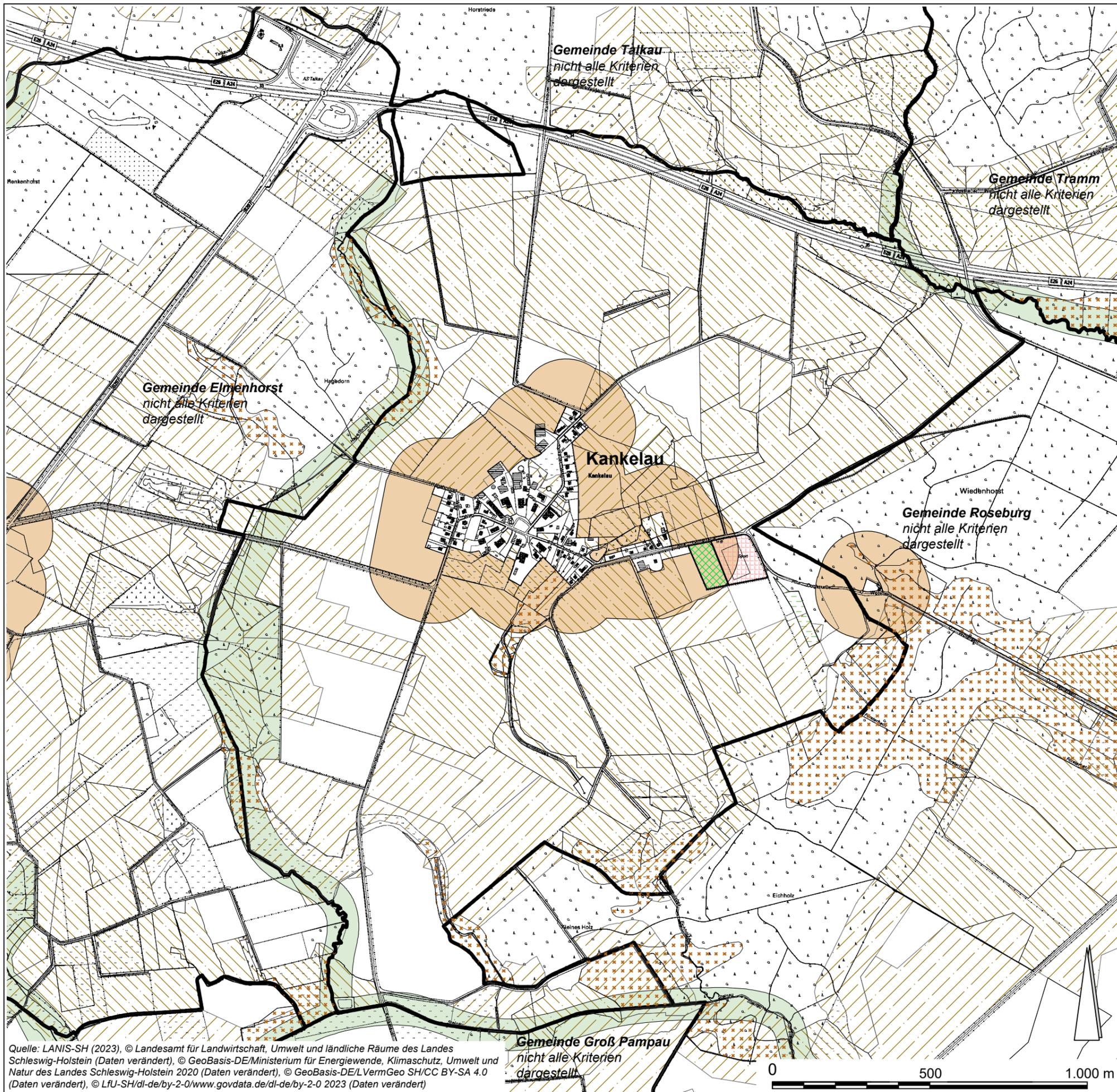


STADTPLANER UND  
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck  
Tel.: 0451 / 610 20-26  
luebeck@prokom-planung.de

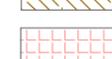
□ Richardstraße 47  
22081 Hamburg  
Tel.: 040 / 22 94 64-14  
hamburg@prokom-planung.de

Quelle: LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Daten verändert), © GeoBasis-DE/Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2020 (Daten verändert), © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY-SA 4.0 (Daten verändert), © LfU-SH/dl-de/by-2-0/www.govdata.de/dl-de/by-2-0 2023 (Daten verändert)



### Zeichenerklärung

#### Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

-  150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und geplante Wohnbaufläche
-  Moorböden / Klimasensitive Böden
-  Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
-  Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
-  Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)
-  Grünfläche aus Flächennutzungsplan
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Flächennutzungsplan
-  bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG

Quelle: LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Daten verändert), © GeoBasis-DE/Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2020 (Daten verändert), © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY-SA 4.0 (Daten verändert), © LFU-SH/dl-de/by-2-0/www.govdata.de/dl-de/by-2-0 2023 (Daten verändert)

### Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau Plan 2: Flächen für Abwägung

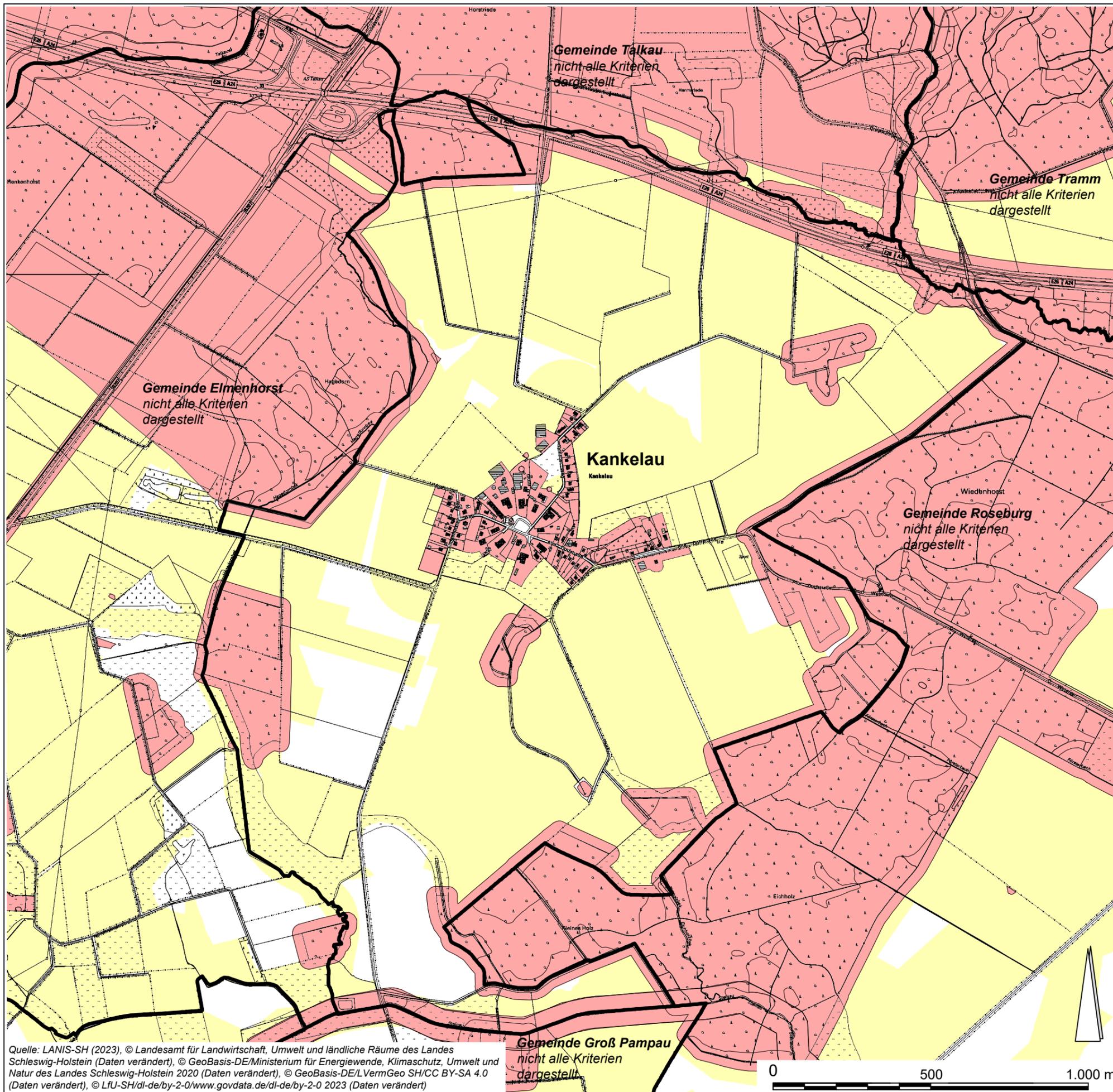
Datum: 22.05.2023 Projekt-Nr. P661 ohne Maßstab



STADTPLANER UND  
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck  
Tel.: 0451 / 610 20-26  
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47  
22081 Hamburg  
Tel.: 040 / 22 94 64-14  
hamburg@prokom-planung.de



### Zeichenerklärung

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Siedlung und Fläche für Versorgungsanlagen
- geplante Wohnbaufläche aus Bebauungsplan der Gemeinde
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG aus Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III SH 2020 (Windenergie an Land) an Autobahn A24 ab Fahrbahnrand 40 m
- Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG aus Biotoptypenkartierung SH
- Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie aus Biotoptypenkartierung SH
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG aus Umweltportal Schleswig-Holstein einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
- Vorrangfließgewässer nach WRRL, einschl. beidseitig 0-50 m Abstandsfläche Landschaftsrahmenplan III 2020
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume aus Regionalplan 1998

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und geplante Wohnbaufläche aus Bebauungsplan der Gemeinde
- Moorböden / Klimasensitive Böden aus Umweltportal Schleswig-Holstein
- Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus Umweltportal Schleswig-Holstein
- Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet) aus Umweltportal Schleswig-Holstein
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Flächennutzungsplan
- Grünfläche aus Flächennutzungsplan
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG aus Umweltportal Schleswig-Holstein

### Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau

#### Plan 3: Ausschlussflächen, Flächen für Abwägung

Datum: 22.05.2023      Projekt-Nr. P661      ohne Maßstab

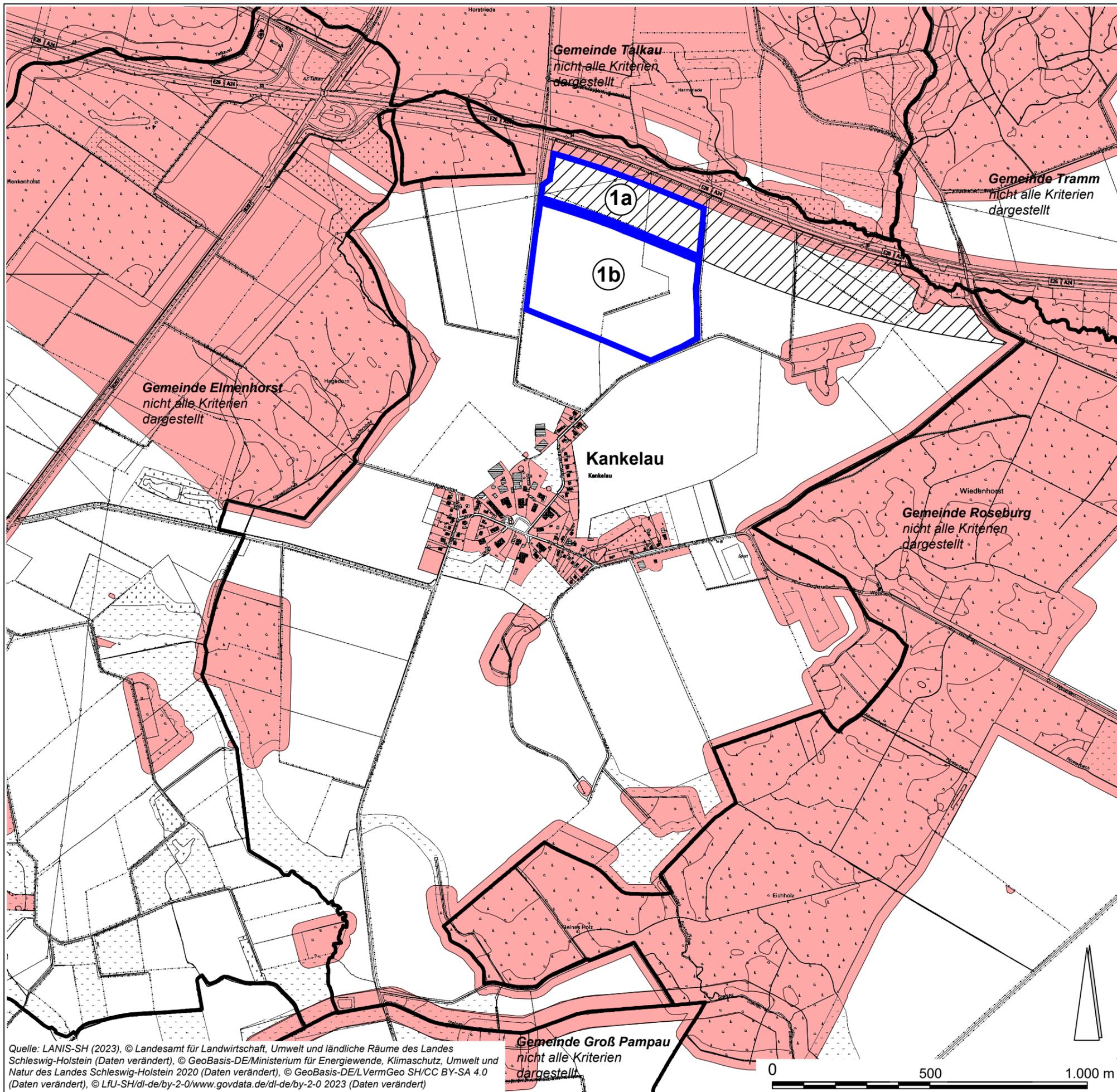


STADTPLANER UND  
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck  
Tel.: 0451 / 610 20-26  
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47  
22081 Hamburg  
Tel.: 040 / 22 94 64-14  
hamburg@prokom-planung.de

Quelle: LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Daten verändert), © GeoBasis-DE/Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2020 (Daten verändert), © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY-SA 4.0 (Daten verändert), © LfU-SH/dl-de/by-2-0/www.govdata.de/dl-de/by-2-0 2023 (Daten verändert)



### Zeichenerklärung

- Flächen mit Ausschlusswirkung**
  - Siedlung und Fläche für Versorgungsanlagen
  - geplante Wohnbaufläche aus Bebauungsplan der Gemeinde
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG aus Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III SH 2020 (Windenergie an Land) an Autobahn A24 ab Fahrbahnrand 40 m
  - Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG aus Biotoptypenkartierung SH
  - Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie aus Biotoptypenkartierung SH
  - Waldflächen gemäß § 2 LWaldG aus Umweltportal Schleswig-Holstein einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
  - Vorrangfließgewässer nach WRRL, einschl. beidseitig 0-50 m Abstandsfläche Landschaftsrahmenplan III 2020
  - Regionale Grünzüge der Ordnungsräume aus Regionalplan 1998
- 
- 200 m Abstand zur A24 gem § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Privilegierung) unter Berücksichtigung der Waldfläche mit Waldabstand**
  - geeignete Fläche für Solar-Freiflächenanlage aus Sicht der Gemeinde**
  - 1a ca. 8,6 ha (innerhalb 200 m Abstand)
  - 1b ca. 21,3 ha

ca. 29,9 ha

### Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau

#### Plan 4: Ausschlussflächen, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde

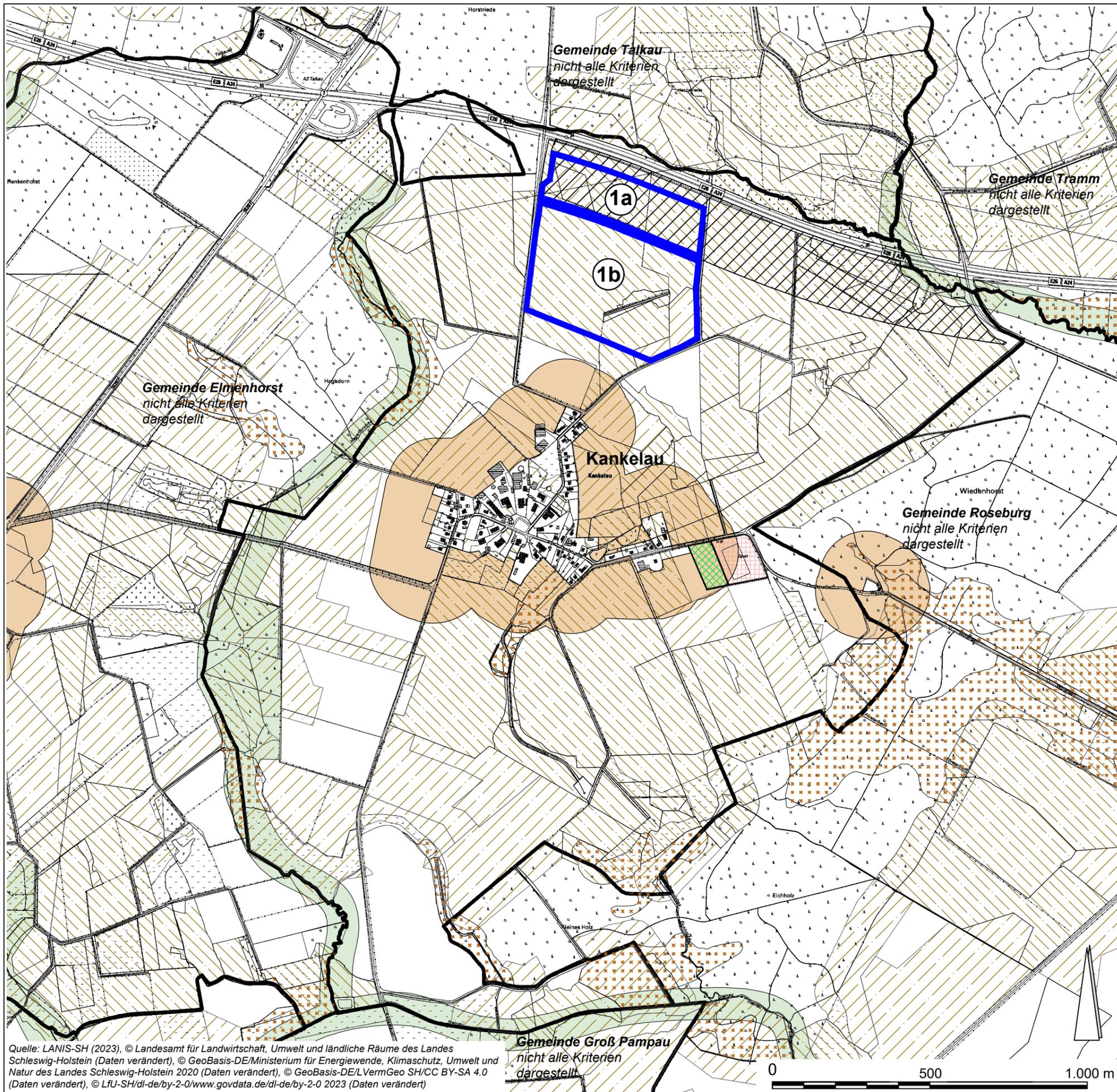
Datum: 22.05.2023      Projekt-Nr. P661      ohne Maßstab

**PROKOM**  
STADTPLANER UND  
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck  
Tel.: 0451 / 610 20-26  
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47  
22081 Hamburg  
Tel.: 040 / 22 94 64-14  
hamburg@prokom-planung.de

Quelle: LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Daten verändert), © GeoBasis-DE/Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2020 (Daten verändert), © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY-SA 4.0 (Daten verändert), © LfU-SH/dl-de/by-2-0/www.govdata.de/dl-de/by-2-0 2023 (Daten verändert)



### Zeichenerklärung

#### Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und geplante Wohnbaufläche
- Moorböden / Klimasensitive Böden
- Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)
- Grünfläche aus Flächennutzungsplan
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Flächennutzungsplan
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG

200 m Abstand zur A24 gem § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Privilegierung) unter Berücksichtigung der Waldfläche mit Waldabstand

geeignete Fläche für Solar-Freiflächenanlage aus Sicht der Gemeinde

- ca. 8,6 ha
- ca. 21,3 ha

ca. 29,9 ha

Quelle: LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Daten verändert), © GeoBasis-DE/Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2020 (Daten verändert), © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY-SA 4.0 (Daten verändert), © LfU-SH/dl-de/by-2-0/www.govdata.de/dl-de/by-2-0 2023 (Daten verändert)

### Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Kankelau

#### Plan 5: Flächen für Abwägung, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde

Datum: 22.05.2023 Projekt-Nr. P661 ohne Maßstab



STADTPLANER UND  
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck  
Tel.: 0451 / 610 20-26  
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47  
22081 Hamburg  
Tel.: 040 / 22 94 64-14  
hamburg@prokom-planung.de